



Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Bekanntmachung der Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Speyer	Seite 1
II.	Öffentliche Zustellung – Aufforderung für die Umschreibung eines Fahrzeugs nach Außerhalb	Seite 4
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	Seite 5
IV.	Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der GEWO Wohnen GmbH für das Jahr 2021	Seite 6
V.	Öffentliche Bekanntmachung – Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. und III.	Seite 7

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100

67346 Speyer

I. Bekanntmachung der Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Speyer vom 07. Juli 2017

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2022 folgende Ergänzung der Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 07. Juli 2017 mit Gebührenverzeichnis entsprechend § 24 Gemeindeordnung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 der Sondernutzungssatzung (Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen) wird der folgende § eingefügt:

§ 2a Sharing-Angebote

- (1) Sharing-Angebote / Verleihsysteme aus dem Mobilitätssektor (wie beispielsweise E-Scooter und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.
- (2) Für die Bereitstellung und die Nutzung gelten folgende Vorgaben:

Zone A:

Im engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge Hirschgraben, Petschengasse, Eselsdamm, Nonnenbachstraße, Schillerweg, Klipfelsau, Steingasse, St.-German-Straße, Hilgardstraße, Martin-Luther-King-Weg, Landauer Straße, Schützenstraße, Mühlturnmstraße, Untere Langgasse und Bahnhofstraße dürfen Sharing-Angebote ausschließlich stationsbasiert angeboten werden. Die in dieser Zone maximal auszubringende Anzahl von E-Scootern sowie von Leihfahrrädern wird auf jeweils 50 Stück begrenzt. Die räumliche Abgrenzung der Zone A ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Zone B:

Außerhalb der Zone A dürfen Sharing-Angebote auch im sogenannten „free-floating-Prinzip“ angeboten werden. Die außerhalb der Zone A maximal auszubringende Anzahl von E-Scootern sowie von Leihfahrrädern wird auf jeweils 100 Stück begrenzt.

- (3) Das Befahren folgender Straßenzüge ist mit E-Scootern nicht erlaubt:

Maximilianstraße einschließlich Geschirrpätzlel sowie Korngasse einschließlich der Seitenstraßen Roßmarktstraße bis Ecke Hellergasse, Antoniengasse, Karlsgasse, Heydenreichstraße bis Ecke Kutschergasse/Hellergasse,

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

Rosengasse, Kleine Sämergasse, Kopfgäßchen, Schlitzergasse, Schustergasse bis zur Kutschergasse, Grasgasse, Flachsgasse, Schrannengasse, Salzgasse, Bechergasse, Wormser Gäßchen, Predigergasse, Neugasse, Wormser Straße bis Ecke Große Greifengasse, Gutenbergstraße bis Ecke Mathäus-Hotz-Straße/Luzerngasse sowie Ledergäßchen, Krautgäßchen und Eichgäßchen.

Ebenfalls untersagt ist das Befahren der Straße Helmut-Kohl-Ufer.

Die räumliche Eingrenzung der Fahrverbotszone ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Darüber hinaus ist das Befahren öffentlicher Parkanlagen generell untersagt.

(4) In den folgenden Zonen ist das Abstellen und Parken von E-Scootern untersagt:

in der in Abs. 3 konkret bezeichneten Fahrverbotszone

- in sämtlichen öffentlichen Grünanlagen und Parks
- im Straßenbegleitgrün
- in öffentlichen Fahrradabstellanlagen

Im Gebührenverzeichnis wird nach Ziffer 7 als zusätzlicher Gebührentatbestand eingeführt:

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr einheitlich
8.	Verleihsystem von Elektrokleinst-Fahrzeugen (z.B. E-Scooter) je Stückzahl	jährlich	50 €

Artikel 2:

Die Ergänzung der Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Die beiliegenden Pläne sind Bestandteil der Sondernutzungssatzung.

Stadtverwaltung Speyer, 26. August 2022

In Vertretung

gez. Monika Kabs

Bürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

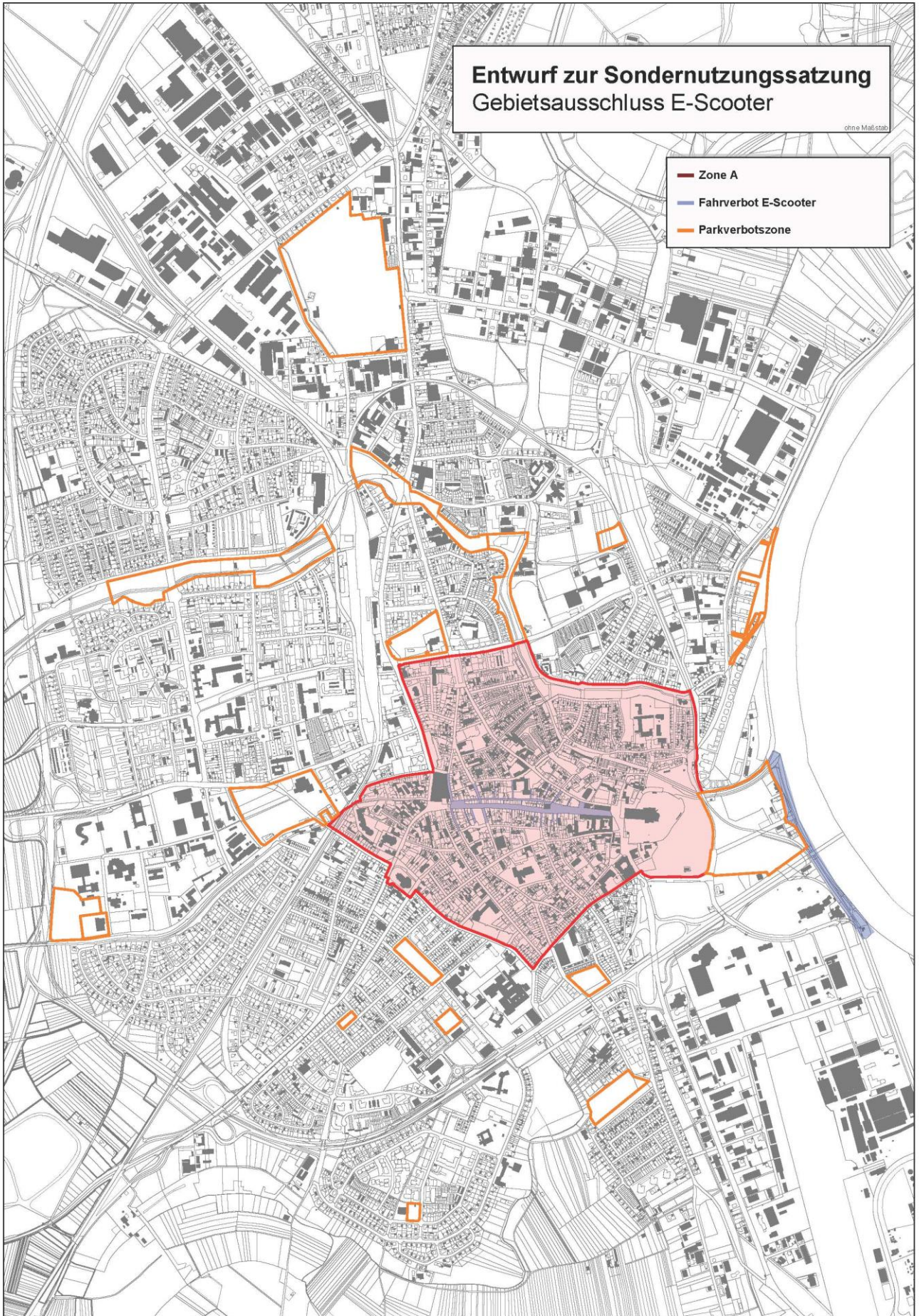
jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Entwurf zur Sondernutzungssatzung Gebietsausschluss E-Scooter

ohne Maßstab

- Zone A
- Fahrverbot E-Scooter
- Parkverbotszone





FB 1-110

II. Öffentliche Zustellung - Aufforderung für die Umschreibung eines Fahrzeuges nach Außerhalb

██████████, zuletzt wohnhaft ██████████, wird hiermit aufgefordert, sein Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen SP-D 1021 umzumelden.

FB 2-230

III. Öffentliche Bekanntmachung – Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die Stadt Speyer widmet als Träger der Straßenbaulast gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), folgende Straßen, Wege und Plätze als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Ziffer 3 LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr:

Petronia-Steiner-Straße; Flurstücke: 7104/14; 7104/16;
7104/19;7104/20;7104/22

Das Recht der Straßenverkehrsbehörde, Gebote und Verbote für den Verkehr zu erlassen und Verkehrszeichen aufzustellen, bleibt unberührt.

Der Stadtrat hat der Widmung in der Sitzung vom 21.07.2022 zugestimmt.

Anlagen:

Lageplan: Petronia-Steiner-Straße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz (VDG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745); in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, den 26.08.2022
Stadtverwaltung
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.07.2022

Seite 5



FB 5-510

IV.

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der GEWO Wohnen GmbH Speyer für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat der GEWO Wohnen GmbH Speyer hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 der Gesellschafterversammlung die Annahme des Gewinnverwendungsvorschlages der Geschäftsführung wie folgt empfohlen:

Der Bilanzgewinn beträgt	1.244.398,35 €
davon:	
Ausschüttung an Gesellschafter	-261.574,00 €
Einstellung in andere Rücklagen	-982.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	824,35 €

Die Gesellschafterversammlung hat dem am 05.07.2022 zugestimmt.

Gemäß § 87 Abs. 3 Ziffer 2 Gemeindeordnung (GemO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2021 der GEWO Wohnen GmbH Speyer vom 29.08.2022 bis 09.09.2022 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr (Montag – Freitag) und 14.00 bis 16.00 Uhr (Montag bis Donnerstag) bei der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Finanzen, Maximilianstraße 90, 2. Obergeschoß, Zimmer 205, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

FB 1-130

Amtsblatt 29.07.2022

Seite 6

**V. ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG (Steuer- und Gebühren-
Mahnung) § 22 Abs. 2 LVwVG**

Die **Stadtkasse Speyer** macht darauf aufmerksam, dass am **15. August 2022** folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:

Grundsteuer	15.08.2022
Ortskirchensteuer	15.08.2022
Gewerbesteuervorauszahlung	15.08.2022
Hundesteuer	15.08.2022
Vergnügungssteuer	15.08.2022

Die Abgaben-/Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die Rückstände sind bis **spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz	IBAN: DE20 5455 0010 0000 0015 86 BIC: LUHSDE6AXXX
VVR Bank Kur- und Rheinpfalz eG	IBAN: DE44 5479 0000 0000 0430 52 BIC: GENODE61SPE
Postbank Ludwigshafen	IBAN: DE98 5451 0067 0002 0126 79 BIC: PBNKDEFF

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die fällig gewesenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund des § 240 der Abgabenordnung (AO) folgende Säumniszuschläge erhoben:

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1% des auf volle 50,00 € abgerundeten Betrages.

Die Nebenforderungen werden hiermit festgesetzt.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtkasse Speyer
gez. *Rheude*
Kassenverwalterin



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

FB 1-130

FB 1-110

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.07.2022

Behördenrufnummer 115

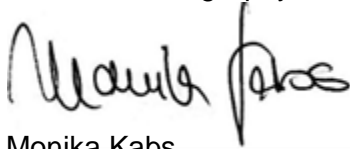
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 26.08.2022



Monika Kabs
Bürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 29.07.2022

Seite 8